

LESEFASSUNG

2. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Taxen sowie über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Wilhelmshaven (Taxenordnung) vom 12.07.2000

Artikel 1

Die Verordnung über den Betrieb von Taxen sowie über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Stadt Wilhelmshaven vom 12.07.2000 wird wie folgt geändert.

Die §§ 2, 9, 10, 11 12 und 17 erhalten die nachfolgend beschriebenen Fassungen:

a) § 2 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebs -und Beförderungspflicht zum Bereithalten ihrer Taxen in dem nach dieser Verordnung festgelegten Pflichtfahrbereich verpflichtet.
- (2) Kann die Taxe nicht entsprechend Abs. 1 bereitgehalten werden, ist die Stadt unverzüglich in Kenntnis zu setzen, es sei denn, die Ursache ist ein nachweisbarer Mangel des Fahrzeuges, der voraussichtlich innerhalb von 24 Stunden behoben wird.
- (3) Unternehmer und Fahrzeugführer sind verpflichtet, während des Fahrdienstes die Taxe innen und außen in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten.
- (4) Die Bereitstellung und der Einsatz der Taxen können durch einen von dem örtlichen Taxengewerbe aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der zur Ausübung von Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Stadt Wilhelmshaven zur Zustimmung vorzulegen. Änderungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung.
- (5) Die Stadt Wilhelmshaven kann selbst einen Dienstplan aufstellen, wenn die Taxenunternehmer von der Möglichkeit des Abs. 4 keinen oder nur unzulänglich Gebrauch machen.
- (6) Die Dienstpläne sind von den Taxiunternehmern und -fahrern einzuhalten.“

b) § 9 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt für Taxen mit bis zu 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer **4,00 €**.
- (2) Der Grundpreis für jede Fahrt beträgt für Taxen mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer **8,00 €**.“

c) § 10 erhält folgende Fassung:

- „(1) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt für Taxen mit bis zu 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer
- a.) an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr
je angefangene 52,63 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (**1,90 € je km**);
 - b.) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene 50 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (**2,00 € je km**).
- (2) Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt für Taxen mit mehr als 5 Sitzplätzen einschließlich Fahrer
- a.) an Werktagen in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr je angefangene 43,48 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (**2,30 € je km**);
 - b.) an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr je angefangene 41,67 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 € (**2,40 € je km**).“

d) § 11 erhält folgende Fassung:

„Wartezeiten sind mit 0,10 € je 12,00 Sekunden (30,00 € je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast zu verständigen.“

e) § 12 erhält folgende Fassung:

- “(1) Der Zuschlag für die Mitnahme eines Fahrrades beträgt 1,00 €.
- (2) Wird vom Fahrgast eine Taxe mit mehr als fünf Sitzplätzen einschließlich Fahrer angefordert und bereitgestellt, sind der höhere Grundpreis und das höhere Entgelt für die Fahrleistung gemäß §§ 9 und 10 dieser Verordnung zu entrichten.
Hierauf ist der Fahrgast bei Bestellung der Taxe hinzuweisen.
Sonstige Zuschläge werden nicht erhoben.“

f) § 17 erhält folgende Fassung:

- „(1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer im Rahmen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 4, § 11, § 12 Abs. 2 und § 15 Abs. 3 den notwendigen Hinweis unterlässt,
 2. gegen die Betriebs- und Beförderungspflichten nach § 2 verstößt,
 3. gegen die Bestimmungen nach § 3 ein Taxi bereitstellt,
 4. gegen die Ordnung auf den Taxenplätzen nach § 4 verstößt,
 5. entgegen der Regelung von § 5 Tiere befördert bzw. nicht befördert,
 6. den Beförderungsauftrag entgegen § 6 erbringt,
 7. die nach § 7 geforderten Unterlagen nicht mitführt bzw. dem Fahrgast nicht zur Einsicht vorlegt,
 8. eine Preisbildung entgegen § 14 vornimmt,
 9. entgegen § 15 Abs. 2 einen anderen als den behördlich festgesetzten und vom Fahrpreisanzeiger angezeigten Beförderungspreis fordert,
 10. entgegen § 16 Abs. 1 in der Taxe die Beförderungsentgelte nicht bzw. nicht gut sichtbar anbringt,
 11. dem Fahrgast entgegen § 16 Abs. 2 keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,- € geahndet werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 23.02.2015 in Kraft.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger sind entsprechend der Regelung des § 18 Abs. 3 Satz 1 der Taxenordnung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser 2. Änderungsverordnung umzustellen.